



Innenministerium | Postfach 71 25 | 24171 Kiel

Kreise, kreisfreie Städte,
Städte über 20.000 Einwohnerinnen
und Einwohner

Landrätin und Landräte der Kreise
als Kommunalaufsichts- und
Prüfungsbehörden

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Mein Zeichen: IV 306 i. V. – 165.421
Meine Nachricht vom:

Arne Krüger
arne.krueger@im.landsh.de
Telefon: 0431 988-3131
Telefax: 0431 988-614-3131

18. Februar 2011

Gewährung von Fehlbetragszuweisungen in 2011

1. Allgemeines zu den derzeitigen Fördermöglichkeiten nach §§ 16 und 17 FAG

Vor dem Hintergrund der nach wie vor schwierigen Haushaltssituation der Kommunen ist damit zu rechnen, dass zusätzlich zu den nicht durch Fehlbetragszuweisungen abgedeckten Fehlbeträgen aus Vorjahren neue strukturelle Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge entstanden sein dürften, für die Fehlbetragszuweisungen beim Innenministerium beantragt werden.

Aufgrund der hohen in den Vorjahren aufgelaufenen Fehlbeträge war es trotz der Aufstockung des Kommunalen Bedarfsfonds von 36 Mio. € auf 50 Mio. € auch im Jahr 2010 nicht möglich, die unvermeidbaren Fehlbeträge, für die Anträge auf Fehlbetragszuweisungen beim Innenministerium gestellt wurden, vollständig abzudecken.

Aller Voraussicht nach wird es auch in diesem Jahr nicht möglich sein, die zum 31. Dezember 2010 aufgelaufenen Fehlbeträge bzw. Jahresfehlbeträge vollständig durch Fehlbetragszuweisungen auszugleichen.

2. Antragsverfahren

Anträge auf Fehlbetragszuweisungen sind nach den Richtlinien zum Kommunalen Bedarfsfonds vom 8. Mai 2008 (Amtsbl. Schl.-H. S. 524), zuletzt geändert durch Erlass vom 1. April 2010 (Amtsbl. Schl.-H. S. 326), wie bisher bis zum 15. Mai an das Innenministerium weiterzuleiten (Ziffer 2.4.2 Satz 2 und 5 der Richtlinien). Anträge auf Fehlbetragszuweisungen für 2010 bitte ich daher, mir bis spätestens **15. Mai 2011** vorzulegen, wobei mir Anträge von Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, über den Kreis zuzuleiten sind. Die Landrätin und Landräte bitte ich, mir - soweit noch nicht geschehen - neben diesen Anträgen die Haushalte des laufenden Haushaltsjahres 2011 vorzulegen.

Voraussetzung für die Gewährung einer Fehlbetragszuweisung ist bei Städten und Gemeinden, dass sie für 2011 den Hebesatz für die Grundsteuer A auf mindestens 350 Prozent, den Hebesatz für die Grundsteuer B auf mindestens 370 Prozent und die Gewerbesteuer auf mindestens 350 Prozent festgesetzt haben (Ziffer 2.2 Satz 6 der Richtlinien). Ich bitte die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden vor Weiterleitung der Anträge zu prüfen, ob diese Voraussetzungen vorliegen und - sofern dies nicht der Fall sein sollte - die jeweiligen Städte und Gemeinden dahingehend zu beraten, dass bis zum 30. Juni 2011 eine Anhebung der Hebesätze rückwirkend zum 1. Januar 2011 und damit eine Berücksichtigung der Anträge auf Fehlbetragszuweisung noch möglich ist.

Für die Berechnung der Fehlbetragszuweisungen wird bei den Kommunen, die 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung geführt haben, der zum 31. Dezember 2010 aufgelaufene Fehlbetrag zugrunde gelegt (Ziffer 2.2 Satz 2 der Richtlinien). Dies bedeutet, dass bei den Kommunen, die ein in 2009 entstandenes Defizit noch nicht vollständig in 2010 abgedeckt haben, die nicht abgedeckten Teile des Defizits aus 2009 dem Jahresrechnungsbetrag 2010 hinzugerechnet werden. **Hierzu bitte ich die Kommunen, die in 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung geführt haben, in ihren Anträgen neben dem Fehlbetrag lt. Jahresrechnung 2010 ergänzend aufzuführen, in welcher Höhe die Kommune selbst ein eventuelles Defizit aus 2009 noch nicht im Haushalt 2010 abgedeckt hat.**

Bei den Kommunen, die 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, werden für die Berechnung der Fehlbetragszuweisungen neben dem Jahresfehlbetrag 2010 das aufgelaufene Defizit vor Umstellung auf die doppelte Buchführung und ggf. doppische Jahresfehlbeträge aus den Vorjahren unter Berücksichtigung evtl. Überschüsse mit einbezogen (Ziffer 2.3 Satz 1 bis 4 der Richtlinien).

Der „Schwellenwert“ für die Zuständigkeit des Innenministeriums liegt weiterhin bei 80.000 Euro (Ziffern 2.4.2 Satz 2 und 2.4.3 der Richtlinien). Demnach entscheidet bei Anträgen von Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, der Kreis im Rahmen des Kreisfonds (§ 18 FAG) über in 2010 entstandene unabweisbare Fehlbeträge oder Jahresfehlbeträge bis zu 80.000 Euro.

Bei Gemeinden, die in 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kamerale Buchführung geführt haben, ist hierfür das unabweisbare strukturelle Defizit 2010 maßgeblich, das sich wie folgt errechnet:

- Jahresergebnis
- zzgl. erhaltene und als Einnahme verbuchte Fehlbetragszuweisung
- abzgl. von der Gemeinde abgedeckte Vorjahresdefizite
- abzgl. Beträge, die in 2010 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

Bei Gemeinden, die in 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben, errechnet sich der unabweisbare Jahresfehlbetrag 2010 wie folgt:

- Jahresergebnis
- zzgl. erhaltene und als Ertrag verbuchte Fehlbetragszuweisung
- abzgl. Beträge, die in 2010 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

3. Prüfung durch die Kommunalaufsichtsbehörden und Gemeindeprüfungsämter

Die Landrätin und Landräte als Kommunalaufsichtsbehörden und als Gemeindeprüfungsämter bitte ich, die Prüfung der ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden möglichst zügig zu veranlassen und mir die Prüfungsberichte der Gemeindeprüfungsämter verbunden mit der jeweiligen Stellungnahme der Kommunalaufsichtsbehörde bis spätestens zum **1. Oktober 2011** vorzulegen. Ich bitte dringend darum, diesen Termin einzuhalten, da erst nach Vorlage aller Prüfungsberichte über die Verteilung der Mittel des Bedarfsfonds an die Gemeinden, die der Aufsicht einer Landrätin oder eines Landrats unterstehen, entschieden werden kann.

Bei Gemeinden, die in 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der kameralen Buchführung geführt haben bitte ich, bei der Feststellung des als bedarfsdeckungsfähig anzuerkennenden aufgelaufenen Fehlbetrages für 2010 die Angaben der Antrag stellenden Gemeinde bezüglich der Abdeckung eventueller Fehlbeträge aus 2009 zu überprüfen und bei der Berechnung des unabweisbaren Fehlbetrages wie folgt zu verfahren:

- Jahresergebnis
- zzgl. evtl. noch nicht von der Kommune abgedecktes Vorjahresdefizit aus 2009 (zur Berechnung des zum 31. Dezember 2010 aufgelaufenen Defizits)
- abzgl. Fehlbeträge aus Vorjahren, für die kein Antrag auf Fehlbetragszuweisung gestellt worden ist
- abzgl. Fehlbeträge, für deren Abdeckung der Kreis gem. § 18 FAG zuständig ist bzw. war
- abzgl. Beträge, die im Rahmen von Vorjahresprüfungen von mir nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und weiter vorzutragen sind
- abzgl. Beträge, die in 2010 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

Bei Gemeinden, die in 2010 ihre Haushaltswirtschaft nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt haben bitte ich, bei der Berechnung des für die Fehlbetragszuweisung zu Grunde zulegenden unabweisbaren Jahresfehlbetrages 2010 einschließlich der Berücksichtigung der Vorjahre wie folgt zu verfahren:

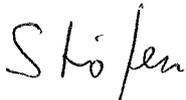
- Jahresergebnis
- zzgl. vor Umstellung auf die doppelte Buchführung aufgelaufenes Defizit, soweit es im Rahmen einer Fehlbetragsprüfung als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und hierfür eine Fehlbetragszuweisung vom Innenministerium gezahlt worden ist
- zzgl. evtl. doppelter Jahresfehlbeträge aus Vorjahren, soweit diese im Rahmen von Fehlbetragsprüfungen als bedarfsdeckungsfähig anerkannt worden und hierfür Fehlbetragszuweisungen vom Innenministerium gezahlt worden sind.
- abzgl. Beträge, die in 2010 entstanden sind und nach Auffassung des Gemeindeprüfungsamtes nicht als bedarfsdeckungsfähig anerkannt werden können.

Ich weise darauf hin, dass Abzüge bei der Berechnung des unabweisbaren Defizits vorzunehmen sind, wenn die Gemeinde in dem Jahr, in dem der Fehlbetrag entstanden ist, die Hebesätze nicht in Höhe der Mindesthebesätze festgesetzt hatte. Für das Haushaltsjahr 2010 lag der Hebesatz für die Grundsteuer A bei 330 Prozent und die Hebesätze für die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer bei 350 Prozent.

Sowohl in § 16 FAG als auch in den Richtlinien (Ziffer 1.2, Ziffer 2.2 Satz 1 und Ziffer 2.3 Satz 1) wird ausgeführt, dass mit einer Fehlbetragszuweisung nur der unabweisbare Fehlbetrag abgedeckt werden kann. Unabweisbar ist ein Fehlbetrag nur insoweit, als alle Maßnahmen zur Einnahmeerzielung einschließlich der Mindesthebesätze ausgeschöpft wurden.

Für die Auswertung der Prüfungsberichte wäre es wieder sehr hilfreich, wenn die vorgenannten Berechnungen in einer tabellarischen Darstellung am Schluss der Prüfungsberichte aufgeführt werden könnten.

Ich bitte die Landrätin und Landräte, die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden von diesem Erlass zu unterrichten.



Klaus Stöfen

nachrichtlich:

Arbeitsgemeinschaft
der kommunalen Landesverbände
Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag
Reventlouallee 6
24105 Kiel

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

gez. Klaus Stöfen